



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Geltz Umwelttechnologie GmbH
vertreten durch Herrn Ulrich Geltz
Brühlstr. 32

75223 Niefern-Öschelbronn

Karlsruhe 29.10.2014

Name Herr Landhäußer

Durchwahl 0721 926-7452

Aktenzeichen 54.2c4-8823 / Geltz Umwelt-
technologie GmbH
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1411240015093

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag: 12500,00 EUR

** Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

**Geltz Umwelttechnologie GmbH, Brühlstr. 32, 75223 Niefern-Öschelbronn
Antrag auf Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG einer Abfallbehandlungs-
anlage (Errichtung und Betrieb) zur chemischen Behandlung von gefährlichen
Abfällen am Standort Kerschensteiner Straße 6, 75417 Mühlacker und Antrag
auf Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwässern nach § 58 WHG
Ihr Antrag vom 12.03.2014**

Anlagen

1 Fertigung gesiegelter Antragsunterlagen (wird getrennt versandt)

1 Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.03.2014 wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verord-
nung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Vierte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) sowie den Nummern 8.8.1.1 G, E
und 8.12.1.1 G, E des Anhangs 1 hierzu die

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/Tag, wobei es sich bei den zu behandelnden Abfällen um Abwässer sowie andere flüssige Abfälle handelt, und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen bis 320 t, auf dem Betriebsgelände Kerschensteiner Str. 6, FISTNr. 2105, 75417 Mühlacker, erteilt.

- 1.1** Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.2** Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienst-siegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 12.03.2014 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu er-richten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage nach § 48 Abs. 1 Wassergesetz (WG) und die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung ent-sprechend § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein.
- 1.4** Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage wird von der Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten oder mehrerer Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) befreit.
- 1.4** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.5** Die Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.6** Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Tech-niken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006, zugrunde.
- 1.7** Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 12.500,- € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

1. Antragstellung Formblätter 1.1, 1.2
- 1.1 Erläuterung zur Antragstellung
- 1.2 Kurzbeschreibung
2. Antragsunterlagen
- 2.1 Erläuterung des Vorhabens 2.1.1 – 2.1.4
- 2.2 Immissionsschutz 2.2.1 - 2.2.7, Formblätter 2.1 - 2.12
- 2.3 Bauvorlagen 2.3.1 und 2.3.2, Formblätter 2.13, 2.14, vereinfachtes Brandschutzkonzept
- 2.4 Arbeitsschutz Formblätter 2.15 - 2.17
- 2.5 Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formblatt 2.18
- 2.6 Umweltverträglichkeit Formblatt 2.19, Umweltverträglichkeitsstudie, naturschutzfachliche Prüfung

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Fa. Geltz Umwelttechnologie GmbH, Brühlstr. 32, 75223 Niefern-Öschelbronn, plant am Standort Kerschensteiner Str. 6, FISTNr. 2105, 75417 Mühlacker zwei gemäß folgenden Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen:

- a) Nr. 8.8.1.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (Behandlungsanlage),
- b) Nr. 8.12.1.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (Zwischenlagerung).

Gegenstand dieses Antrags ist die Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Abfalllagerung und –behandlung mit einer täglichen Durchsatzkapazität von bis zu 100 t/Tag und eine Lagermenge an gefährlichen Abfällen von bis zu 320 t.

Zu a): Folgende gefährliche Abfallarten sind zukünftig für eine Behandlung vorgesehen (**Anmerkungen:** **1:** Behandlung und Beseitigung in Abwasserbehandlungsanlage; **2:** Verwertung: Einsatz als Zusatzchemikalie in der Abwasserbehandlungsanlage; **3:** Behandeln: Analysieren, Einstufen, Sortieren, Vermischen, Zusammenstellen von Transporteinheiten, Weitergabe zur Verwertung oder Beseitigung):

AVV-Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
06 01 01*	Schwefelsäure	1, 2
06 01 02*	Salzsäure	1, 2
06 01 03*	Flusssäure	1
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	1
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	1
06 01 06*	Andere Säuren	1, 2
06 02 01*	Calciumhydroxid	1, 2
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	1, 2
06 02 05*	Andere Basen	1, 2
06 03 11*	Feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	1
06 03 13*	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	1
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	1
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2
06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	3
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 01 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3
07 01 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	3
07 02 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 02 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 02 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3

07 02 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	3
07 03 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 03 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 03 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3
07 03 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	3
07 05 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 05 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3
07 05 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	3
07 06 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1
07 06 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 06 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 06 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3
07 06 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	3
07 07 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1
07 07 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 07 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3
07 07 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3
07 07 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	3
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	3
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	3

08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	3
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	3
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3
08 03 16*	Abfälle aus Ätzlösungen	1
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	1
09 01 04*	Fixierbäder	1, Verwertung = Silberrückgewinnung
09 01 06*	Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	1, Verwertung = Silberrückgewinnung
09 01 13*	Wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06* fallen	1, Verwertung = Silberrückgewinnung
10 01 09*	Schwefelsäure	1, 2
11 01 05*	Saure Beizlösungen	1, Verwertung = Edelmetallrückgewinnung
11 01 06*	Säuren a. n. g.	1, 2
11 01 07*	Alkalische Beizlösungen	1, 2
11 01 08*	Phosphatierschlämme	1
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2, max. Feststoffanteil 5%
11 01 11*	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus der Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2
11 01 16*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscharze	Spülen, Entfrachten
11 01 98*	Andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1, Verwertung = Edelmetallrückgewinnung
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	1
11 03 01*	Cyanidhaltige Abfälle	1
11 03 02*	Andere Abfälle	1

12 01 07*	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Minerölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	3
12 01 09*	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	1
12 01 10*	Synthetische Bearbeitungsöle	3
12 03 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten	1, 2
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	1, 2
13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	3
13 01 13*	Andere Hydrauliköle	3
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	3
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe und Schmieröle	3
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	3
13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	3
13 03 07*	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	3
13 03 08*	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	3
13 03 09*	Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	3
13 03 10*	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	3
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	3
13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	1
13 08 02*	Andere Emulsionen	1
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	3
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische	3
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	3
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	3
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3
16 01 07*	Ölfilter	3

16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1, 2
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1, 2
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle	1
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1
16 08 06*	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1, 2
16 09 04*	Oxidierende Stoffe a. n. g.	1, 2
16 10 01*	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1
16 10 03*	Wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	1
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	3
19 02 04*	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	1
19 08 06*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	3
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1, Verwertung = Edelmetallrückgewinnung
19 08 08*	Schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1, Verwertung = Edelmetallrückgewinnung
19 11 03*	Wässrige flüssige Abfälle	1
19 13 07*	Wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	1
20 01 13*	Lösemittel	3
20 01 14*	Säuren	1, 2
20 01 15*	Laugen	1, 2
20 01 17*	Fotochemikalien	1, 2

20 02 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	3
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1

Die Anlage verfügt über eine Gesamtbehandlungsleistung von max. **100 t/d** bei einer üblichen Tagesbetriebszeit (werktags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von max. 11 h.

Folgende nicht gefährliche Abfallarten sind zukünftig für eine Behandlung vorgesehen (**Anmerkungen:** **1:** Behandlung und Beseitigung in Abwasserbehandlungsanlage; **2:** Verwertung: Einsatz als Zusatzchemikalie in der Abwasserbehandlungsanlage; **3:** Behandeln: Analysieren, Einstufen, Sortieren, Vermischen, Zusammenstellen von Transporteinheiten, Weitergabe zur Verwertung oder Beseitigung):

AVV-Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
06 01 99	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren / Abfälle a. n. g.	1
06 02 99	Abfälle aus HZVA von Basen / Abfälle a. n. g.	1, 2
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	1, nur Lösungen
06 03 99	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden / Abfälle a. n. g.	1
06 04 99	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen / Abfälle a. n. g.	1
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02* fallen	1
06 06 03	Sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	1, 2
06 06 99	Abfälle aus der HVZA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen / Abfälle a. n. g.	1
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	3
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	3
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnah-	3

	me derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	3
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen	1
11 01 12	Wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11* fallen	1
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13* fallen	1
11 01 99	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung) / Abfälle a. n. g.	1, Verwertung = Edelmetallrückgewinnung
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03* fallen	1
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen	1
16 07 99	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) / Abfälle a. n. g.	1, 2
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01* fallen	1
16 10 04	Wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03* fallen	1
19 02 99	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) / Abfälle a. n. g.	1
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02* fällt	1
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle	3
19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	3
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1
19 13 08	Wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07* fallen	1

20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen	1
----------	--	---

Die Gesamtbehandlungsleistung der Anlage an nicht gefährlichen Abfällen darf **10 t/d** nicht erreichen bzw. überschreiten.

Zu b): Folgende gefährliche Abfallarten sind zukünftig für eine Lagerung vorgesehen:

AVV-Nr.	Bezeichnung
06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe

	enthalten
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauschharze
12 01 07*	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 10*	Synthetische Bearbeitungsöle
13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 13*	Andere Hydrauliköle
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe und Schmieröle
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 07*	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 08 06*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
20 01 13*	Lösemittel
20 02 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

Zu b): Folgende nicht gefährlichen Abfallarten sind zukünftig für eine Lagerung vorgesehen:

AVV-Nr.	Bezeichnung
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

Die Gesamtlagermenge an nicht gefährlichen Abfällen darf **100 t** nicht erreichen bzw. überschreiten.

Die Anlage verfügt über eine maximale Gesamtlagerkapazität (inklusive Abfallzwischenlager und Lösemittellager) von **320 t** an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zusammen.

Die zur Behandlung und zur Zwischenlagerung gelangenden Rückstände sind entsprechend Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.

In den geplanten Anlagen sollen Abfälle durch nachfolgende Verfahren behandelt werden:

- Neutralisation saurer oder alkalischer Abwässer,
- Elimination von Metallen aus Abwässern,
- Entgiftung cyanidhaltiger Abwässer,

- Entgiftung chromathaltiger Abwässer,
- Trennung von Öl-Wasser-Gemischen,
- Behandlung tensidhaltiger Spülwässer.

Die zu behandelnden Abwässer / Abfälle werden entweder durch Tankwagen oder in Einzelgebinden angeliefert. Die Anlieferung erfolgt nur während der Betriebszeiten – tagsüber.

Im Regelfall erfolgt eine Anlieferung aus Tank- / Saugfahrzeugen. Der Saugwagen fährt dazu am Mittelbau (Verbindungsbau zwischen Halle 3 und Hallen 1 / 2) an. Die Abladestelle befindet sich im Bereich des östlichen Sektionaltors des Mittelbaus. Die Abladestelle ist als Entladetasse ausgeführt und überdacht. Die Entladung erfolgt hier VAWS-konform unter Einsatz eines ANA-Systems (Überwachungssystem, das bei Störungen oder fehlender Überwachung automatisch den Entladevorgang unterbricht) direkt in einen von zwei Übernahmetanks (ÜB 1 / 2) mit je 28 m³, die unmittelbar östlich angrenzend innerhalb der Halle 1 angeordnet sind.

Die Beprobung zur Kontrolle der spezifikationskonformen Zusammensetzung und zur Sicherstellung einer bestmöglichen Behandlung erfolgt direkt aus den Übernahmetanks. Die Rohrleitungsführung von der Entladetasse zu den Übernahmetanks erfolgt über eine Festverrohrung, die Rohrleitungsführung ist durchgängig über gesicherte Bereiche (Entladetasse grenzt an Rückhaltebereich Halle 1 an).

Die Verdrängungsluft aus den Übernahmetanks wird über eine mehrstufige Abluftreinigungsanlage (alkalischer und saurer Wäscher) geführt, so dass diffuse Emissionen in Zusammenhang mit der Tankwagen-Anlieferung ausgeschlossen werden können.

Alternativ ist auch eine Anlieferung in Gebinden möglich. Die Anlieferung von Abwässern / zu behandelnden Abfällen in Gebinden (typischerweise Intermediate Bulk Container (IBC)) per LKW erfolgt am östlichen Hallenteil. Dort werden die Gebinde über die Hebebühne des LKW's mittels Gehgabelhubwagen entladen, über das dortige Sektionaltor und die anschließende Rampe nach unten ins Halleninnere gebracht, ans Westende der Halle gefahren und dort händisch entleert (freier Auslauf). Die Entleerung erfolgt an einem VAWS-konformen Übernahmeschacht mit Randabsaugung. Die über die Randabsaugung erfasste Abluft wird ebenfalls der Abluftreinigungsanlage zugeführt.

Der Übernahmeschacht ist als Gebindeentleerestelle mit drei getrennten Einlaufschächten (S 1 – S 3) ausgeführt. Das über den Übernahmeschacht angenommene Eingangsmaterial wird für jeden Einlaufschacht individuell über eine Pumpe direkt in die dazu im Einzelfall festgelegten Chargeneingangstanks (einen der Reaktionsbehälter C 1 – C 18 mit je 10 m³) gefördert, da hier im Regelfall die Beprobung bereits aus den Anliefergebinden erfolgt.

Nach Abschluss der Gebindeentleerung erfolgt eine Spülung der Schächte und Leitungen mit Frischwasser (ggf. auch unter Nutzung von Regenwasser aus den Regenwassertanks), das Spülwasser wird mit in den jeweiligen Übernahmetank zur Behandlung aufgegeben.

Anschließend erfolgt eine Behandlung in Abhängigkeit der jeweiligen Zusammensetzung in den drei jeweils redundant ausgeführten Behandlungslinien, ggf. auch mehrstufig durch Neutralisations-, Fällungs- und Flockungsprozesse. Die Behandlungslinien sind jeweils durch Aufkantungen innerhalb der Auffangwannen untereinander getrennt, so dass auch bei Havariefällen eine Vermischung von Inhalt verschiedener Behandlungslinien ausgeschlossen werden kann und damit auch unkontrollierte Reaktionen sicher vermieden werden.

Zum Einsatz kommen zu den Behandlungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Erfordernis verschiedene Behandlungskemikalien, wie sie zur Abwasserbehandlung typisch sind, wie Salzsäure, Natronlauge, Wasserstoffperoxid 50 %, Natriumpersulfat, Natriumsulfit, Dimethyldithiocarbonat, Polyaluminiumchlorid, Kalkmilch, Calciumchlorid, Aktivkohle.

Salzsäure und Natronlauge werden mittels Tankzug angeliefert und analog der Saugwageneingänge über der Entladetasse westlich der Halle 1 (östliches Sektionaltor Mittelteil – überdacht) entladen. Die Befüllung erfolgt von dort direkt von der Abladestelle aus in die zugehörigen Vorratstanks (je 5 m³, mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung).

Kalkmilch, Aktivkohle und Bentonit sowie Calciumchlorid werden vor Ort in den Dosierbehältern aus angelieferten Feststoffen angesetzt.

Weitere Behandlungskemikalien werden in IBC's angeliefert. Anliefermenge pro Stoff aufgrund der begrenzten Verbrauchsmenge jeweils nur ein IBC mit je 1 m³. Die Anlieferung erfolgt jeweils bedarfsabhängig kurzfristig.

Die Einsatz-IBC's stehen jeweils auf ihrer Dosierstation und werden nach Entleerung durch die neuen Anliefergebinde ersetzt. Bis zum Wechsel werden die Anliefergebinde im Gang südlich der Behälterreihen an der Südwand für den Wechsel bereitgestellt. Die Aufstellbereiche Zwischenlager befinden sich mit im Rückhaltebereich.

Die Behandlung erfolgt in den Reaktionsbehältern im geschlossenen System.

Die Behandlungskemikalien werden im Falle der schwieriger zu fördernden Komponenten Aktivkohleaufschlämmung, Calciumchlorid, Kalkmilch, Bentonit-Suspension, aus den jeweiligen Vorlagen (1 m³) über Kreiselpumpen höherer Leistung (1 m³/h) schnell zudosiert und die Leitungen anschließend bei Erfordernis mit Wasser gespült. Andere Behandlungskemikalien werden über Chemiedosierpumpen aus den jeweiligen Vorlagebehältern über jeweils eigene Leitungen zu dosiert. Die Auswahl des jeweiligen zu befüllenden Tanks erfolgt über die Prozesssteuerung über Magnetventile. Natriumpersulfaft wird als Feststoff eingesetzt – die erforderlichen Kleinmengen werden in den betreffenden Reaktionsbehältern manuell aufgegeben.

Die Zugabe von Wasserstoffperoxid-Lösung erfolgt für jeden einzelnen Reaktionsbehälter über eine eigene kleine Dosierpumpe. Hierdurch wird eine langsame, bedarfsgerechte Zugabe ermöglicht und somit unnötiger Zersetzung / unnötigem Verbrauch entgegen gewirkt.

Die Zugabe aller Behandlungskemikalien erfolgt auf Basis der Eingangskontrolle und daraus resultierenden Dosisrezepturen. Die Überwachung des Behandlungserfolges erfolgt im Wesentlichen durch Beprobungen, zusätzlich sind in allen Reaktionsbehältern neben Füllstandmessungen und Überfüllsicherungen auch pH- und Redoxsonden vorhanden.

Die bei der Behandlung anfallenden Feststoffe werden über Kammerfilterpressen abfiltriert und die anfallenden Filterkuchen jeweils stoffspezifisch entsorgt.

Die Behandlung erfolgt in insgesamt 18 Reaktionsbehältern C 1- C 18, die in drei Behandlungslinien unterteilt sind. Die drei Behandlungslinien (jeweils mit zwei parallelen Strängen) verfügen dabei für jeden einzelnen Behandlungsstrang (also insgesamt 6 Stränge C 1 – 3, C 4 – 6, C 7 – 9, C 10 – 12, C 13 – 15, C 16 – 18) über eine Kammerfilterpresse mit Zuführung über Exzentrerschnecken oder Kolbenmembranpumpe. Die Beschickung kann innerhalb jeder Linie aus jedem Reaktionsbehälter auf die zugeordnete Filterpresse erfolgen und nach der Filterpresse wahlweise in einen der Reaktionsbehälter rückgeführt (z. B. „Trübstoß“ beim Anfiltrieren) oder bei abgeschlossener Behandlung in einen der Klarwasserbehälter gefördert werden.

Die Entleerung der Kammerfilterpressen erfolgt, sobald der vorgesehene Filtrationsenddruck erreicht ist, da dann durch den zunehmenden Filterkuchen und damit verbunden ansteigenden Druckverlust der mögliche Filterdurchsatz entsprechend zurückgeht. Dazu wird dann die Zulaufpumpe abgestellt, der Zulauf geschlossen und die Kammerfilterpresse manuell geöffnet, d. h. die Platten auseinander gefahren. Der Filterkuchen fällt dabei nach unten und wird in einem Behälter (fahrbar mit Rollen) aufgefangen. Die gefüllten Wagen werden manuell bis zu einer der beiden Schlammmulden in den Abfallagerraum gefahren und dort mittels Stapler in die Mulden entleert.

Das endgereinigte Klarwasser aus den Kammerfilterpressen wird in Endkontrolltanks (Klarwasser 1 + 2 mit je 25 m³) gesammelt, analysiert und bei Einhaltung der Parameter des Anhangs 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung“ über den Endkontrollschacht in die öffentliche Kanalisation abgegeben bzw. andernfalls einer weiteren Behandlung – erforderlichenfalls extern – zugeführt.

Anfallende Verdrängungsluft bei der Anlieferung, aus den Reaktionsbehältern wie auch aus der Randabsaugung bei Kleinmengenanlieferung wird über einen zweistufigen Wäscher, bestehend aus einer alkalischen und einer sauren Waschstufe, geführt, so dass ggf. in Spuren aus den Eingangsstoffen ausgasende luftfremde Stoffe wie Cyanwasserstoff, Schwefelwasserstoff oder Ammoniak bestmöglich abgeschieden werden können.

Es handelt sich dabei um Füllkörperwäscher mit nachgeschalteten Tropfenabscheidern. Die Wäscherkreislaufpumpen sind jeweils am Wäscher mit angeordnet. Die Zuführung der erforderlichen Chemikalien erfolgt aus den Chemikaliientanks der Abwasserbehandlung (hier: Natronlauge, Salzsäure).

Die beiden Wäscher sind mit einer pH-Überwachung und einer Füllstandskontrolle versehen. Der pH-Wert wird jeweils durch Nachschärfen mit Lauge (alkalischer Wäscher) oder Säure (saurer Wäscher) automatisch nachgeregelt. Die Wäscher werden mit dem Gebläse innerhalb der Halle im Luftraum unter dem Hallendach angeordnet. Die Abluft wird von dort in den Technikraum zur dort installierten Wärmerückgewinnung geführt und anschließend über das Dach der Halle 2 (oberhalb Technikraum der Forschungs-/Laborhalle) in die freie Luftströmung abgeleitet.

Die Überwachung der Waschwasserqualität erfolgt durch regelmäßige Analysen. Bei entsprechender Aufsatzung wird das Waschwasser in die Abwasserbehandlung abgegeben und dort analog dem angenommenen Abfall / Abwasser behandelt.

4. Nebenbestimmungen Bedingungen, Auflagen und inhaltliche Beschränkungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4.1.2 Für die Geltz Umwelttechnologie GmbH ist diejenige Person mitzuteilen, die für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.
- 4.1.3 Nach der Errichtung der Behandlungsanlage ist unmittelbar eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach der VAWS für alle vorhandenen Anlagenteile durchzuführen.

Insbesondere soll der Sachverständige auch im Prüfbericht festhalten, welche Anlagen mit welchen Gefährdungsstufen im Sinne der VAwS vorhanden sind.

Der Bericht des Sachverständigen nach VAwS ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb eines Monats nach der Errichtung zu übersenden.

- 4.1.4 Der Anlagenbetrieb, wie auch insbesondere der An- und Ablieferverkehr und der anlagenbedingte Fahrverkehr mit Pkw durch Mitarbeiter ist auf die Zeit von 07:00 – 18:00 beschränkt. Die Lagerhöchstmenge beträgt 320 t (= 320 m³), die Durchsatzleistung 100 t/Tag, die maximale Anliefermenge 100 t/Tag.
Eine Übernahme von den unter Nummer 3 genannten Abfällen in Zusammenhang mit Notfallereignissen, wie Brandereignissen oder Chemikalienunfällen, ist auch außerhalb der regulären Anlagenbetriebszeiten jederzeit zulässig.
- 4.1.5 Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebes oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.
- 4.1.6 Alle Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig sowie nach Bedarf zu warten.
- 4.1.7 Es ist ein Konzept zu erstellen, in dem im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Behandlungsanlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage, Maßnahmen festgelegt werden.
- 4.1.8 Eine aktuelle Auflistung der Art und Menge der gelagerten Chemikalien ist im Zugangsbereich des Betriebsgeländes bereit zu halten.
- 4.1.9 In Räumen, in denen Stoffe, die den Boden angreifen können (z. B. Säuren, Lauge usw.) aufbewahrt, gelagert, verarbeitet, ab- oder umgefüllt werden, muss der Fußboden widerstandsfähig und dicht gegen diese Stoffe sein.

- 4.1.10 Lagerräume für brennbare und wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen grundsätzlich keine Bodenabläufe haben.
- 4.1.11 Die Dichtwanne für den Chemikalienumschlag und alle Räume, in denen mit Chemikalien umgegangen wird, sind stoffundurchlässig (dicht) auszubilden. Die Dichtheit und Beständigkeit ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.
- 4.1.12 Die Stoffe, die als giftig bzw. sehr giftig eingestuft sind, müssen unter Verschluss aufbewahrt oder so gelagert werden, dass nur Sachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Unbefugten ist der Zugang zum Lager zu verbieten. Hinweisschilder sind anzubringen.
- 4.1.13 Behälter für cyanidhaltige Flüssigkeiten müssen so angeordnet oder ausgerüstet sein, dass cyanidhaltige Lösungen nicht mit säurehaltigen Lösungen in Berührung kommen können.

4.2. Sicherheitsleistung

- 4.2.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs.3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von **47.000 €** zu erbringen.
- 4.2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen. Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.
- 4.2.3 Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

- 4.2.4 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.
- 4.2.5 Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrags als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde sind **Bedingung für die Wirksamkeit dieser Genehmigung**. Dies bedeutet, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, nachdem die Bürgschaftsurkunde beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt wurde. Der Betrieb der geänderten Anlage darf nur so lange fortgesetzt werden, wie der Bürgschaftsvertrag fortbesteht.
- 4.2.6 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.
- 4.2.7 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.
- 4.2.8 Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
 - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Lärm

Durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der zu genehmigenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung

der Geräuschemissionen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort nicht überschreitet.

Die Geräuschbelastung - Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - ist nach den Vorschriften der TA Lärm zu ermitteln.

Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen unter Berücksichtigung der Vorbelastung:

	tags	nachts
a) in Gewerbegebieten (GE),	65 dB(A)	50 dB(A)
b) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MI, MK, MD)	60 dB(A)	45 dB(A)
c) in allgemeinen Wohngebieten (WA) und Kleinsiedlungsgebiete.	55 dB (A)	40 dB(A)

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Abfall ist die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Im Fall einer Messung gilt:

- Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Messstelle durchgeführt werden, die die Lärmprognose erstellt hat.
- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Abfall, den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen, vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Abfall innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

- 4.3.2 Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG, Im Weiler 7, 74523 Schwäbisch Hall, vom 16.01.2014, Berichts-Nr. 13699 SIS, ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen bzw. beim späteren Betrieb zu beachten.
- 4.3.3 Die Abgase aus der Abfall-/Abwasserbehandlung sind vollständig über eine Abgasreinigungsanlage (z. B. Wäscheranlage) zu führen und so zu reinigen, dass eine Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft vermieden wird.

4.4 Arbeitsschutz

- 4.4.1 Schlupftüren in kraftbetriebenen Toren müssen so mit dem Antrieb verriegelt sein, dass eine kraftbetätigte Bewegung bei geöffneter Schlupftür nicht möglich ist.
- 4.4.2 Nach dem Abschalten des Antriebes oder bei Ausfall der Energieversorgung für den Antrieb müssen kraftbetätigte Türen und Tore unverzüglich zum Stillstand kommen.
Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung darf nicht möglich sein.
- 4.4.3 Tore mit elektrischem Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit dem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein.
- 4.4.4 Damit Beschäftigte bei Ausfall der Antriebsenergie bei kraftbetätigten Türen und Toren nicht eingeschlossen werden können, müssen sich diese ohne besonderen Kraftaufwand auch von Hand öffnen lassen, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen. Dies gilt insbesondere für automatische Schiebetüren und Schnellauftore (ausgenommen Feuer- und Rauchschutztüren und -tore) im Verlauf von Fluchtwegen.
- 4.4.5 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend und bei Bedarf sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft

werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden.

- 4.4.6 Kraftbetriebene Krane sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen gem. Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV D6 unterziehen zu lassen. Diese Sachverständigenprüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich für Krane, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.
- 4.4.7 Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen und elektrischen Einrichtungen, die nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- 4.4.8 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.
- 4.4.9 Verkehrswege müssen trittsicher und eben sein. Der Oberflächenbelag ist den maximalen Beanspruchungen entsprechend zu wählen.
- 4.4.10 Verkehrswege für den Fahrverkehr müssen so breit sein, dass zwischen den äußeren Begrenzungen der Fahrzeuge und der Grenze der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist. Bei Gegenverkehr ist noch ein Begegnungszuschlag von 0,4 m anzusetzen.
- 4.4.11 Die Verkehrswege sind gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 4.4.12 Den Arbeitnehmern ist ein Umkleide-/Waschraum zur Verfügung zu stellen.

- 4.4.13 Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen.
- 4.4.14 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren wie Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung, Signalanlagen, Notaggregate, Notschalter, raumlufttechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.
- 4.4.15 Soweit in der Halle Arbeitsbereiche eingerichtet werden, in denen Dieselmotoremissionen in der Luft auftreten können, sind die zu erwartenden Belastungen vorab zu ermitteln und zu beurteilen. Dieselmotoremissionen sind nach dem Stand der Technik soweit möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Anforderungen der TRGS 554 sind zu beachten. Hierzu ist vom Betreiber ein Konzept zu erarbeiten, das der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen ist.
- 4.4.16 In der Halle sollen soweit möglich Fahrzeuge mit Elektroantrieb eingesetzt werden (z. B. Gabelstapler). Dieselbetriebene Fahrzeuge sind mit Partikelfilter auszustatten. Die Fahrerkabinen sind klimatisiert mit Ansaugung über einen Schwebstofffilter, Klasse S, auszustatten.
- 4.4.17 Die Halle ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ auszustatten. Diese ist jährlich fachkundig zu warten und dabei einer Funktionssprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.
- 4.4.18 Alle Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu warten.
- 4.4.19 Für die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Die eingesetzten Arbeitnehmer sind vor Beginn der Arbeit und danach jährlich wiederkehrend über die Gefahren der Tätigkeiten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die unterwiesenen Arbeitnehmer haben die Teilnahme an den Unterweisungen schriftlich zu

bestätigen.

- 4.4.20 Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Es ist sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Darin sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe zu treffen.
- 4.4.21 Der Unternehmer muss nach § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ermitteln und festlegen:
- Art der erforderlichen Prüfung von Arbeitsmitteln,
 - Umfang der erforderlichen Prüfung,
 - Fristen der erforderlichen Prüfung,
 - die notwendigen Voraussetzungen, die die von ihm als Prüferbeauftragte „Befähigte Person“ erfüllen muss.
- Die Ergebnisse der Prüfungen sind gem. § 11 BetrSichV aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist am Betriebsort vorzuhalten.
- 4.4.22 Durch eine natürliche oder mechanische Be- und Entlüftung der Halle 1 und 2 (Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen) muss sichergestellt sein, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist. Die Zuluftführung muss so ausgelegt sein, dass an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftritt.
- 4.4.23 Für die von den Flachdächern aus vorzunehmenden Arbeiten (z. B. Reinigen oder Wechseln von Filterelementen an Lüftungstechnischen Anlagen, Pflegearbeiten auf begrünten Dachflächen, Instandhaltung oder Reinigung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Dachoberlichtern oder Kälteanlagen) und die dafür erforderlichen Arbeitsplätze sowie Verkehrswege sind an den Absturzkanten - auch an nicht durchsturzsicheren Oberlichtern - durch Absturzsicherungen (z. B. Umwehungen) Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen.
- Lassen sich aus betriebstechnischen Gründen (z. B. Arbeitsverfahren, zwingende technische Gründe) Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Auffangeinrichtungen vorhanden sein. Lassen sich keine

Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, sind Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) als individuelle Schutzmaßnahme zu verwenden. Die geeignete PSA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung für die Verwendung von PSA ist das Vorhandensein geeigneter Anschlageneinrichtungen.

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz. Der Gefahrenbereich ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ketten oder Seile, und gut sichtbare Kennzeichnung entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (Verbotszeichen P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“) gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Bei Verkehrswegen ist als Schutzmaßnahme auch ausreichend, wenn die Abgrenzung ganzjährig optisch deutlich erkennbar ist.

4.5 Abfall

- 4.5.1 Es dürfen nur für Abfälle geeignete Sammel-, Transport- und Lagerbehälter verwendet werden; sie sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel), Wassergefährdungsklasse (WGK) und Gefahrensymbol und -bezeichnung nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.
- 4.5.2 Für die Annahme der gefährlichen Abfälle ist das Vorliegen eines gültigen Verwertungs- / Entsorgungsnachweises bzw. einer gültigen Notifikation notwendig.

4.6 Wasserrecht

- 4.6.1 Für das Abwasser der Behandlungsanlage gilt der Anhang 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung“ zur Abwasserverordnung.
- 4.6.2 Im Endkontrollschacht/Endkontrollstelle der Abwasserbehandlungsanlage müssen folgende Überwachungswerte im unverdünnten Abwasser eingehalten werden:

	Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stich- probe oder 2- Stunden-Mischprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	-
Arsen	-	0,1
Blei	-	0,5
Cadmium	-	0,2
Chrom	-	0,5
Chrom VI	0,1	-
Kupfer	-	0,5
Nickel	-	1
Quecksilber	-	0,05
Zink	-	2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	-
Sulfid, leicht freisetzbar	1	-
Chlor, freies	0,5	-
Benzol und Derivate	-	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	-

Q = max. 100 m³/d bei der üblichen Betriebszeit von 11 h/d

Die maximale Jahresabwassermenge beträgt 25.000 m³/a.

Bei jeder Probenahme sind Q, T, pH-Wert und eLF (elektrische Leitfähigkeit) zu ermitteln.

Die Bestimmung erfolgt nach den Analyse- und Messverfahren gem. § 4 Abwasserverordnung.

Nach der Inbetriebnahme der neuen Behandlungsanlage sind **alle** o. g. Parameter zu untersuchen.

- 4.6.3 Weitere Regelungen des Kanalbetreibers bleiben unberührt. Einleitungsverbote, Einleitungsbeschränkungen und Überwachungsregelungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.
- 4.6.4 Die Abwassermenge der Behandlungsanlage ist durch einen geeigneten Zähler zu ermitteln und auf Anfrage der Stadt Mühlacker oder dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen.

- 4.6.5 Es gilt die Abwasserverordnung, u. a. der § 6 Abs.1:
Ist ein nach dieser Verordnung einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 4.6.6 Oberirdische Betriebsrohrleitungen müssen gegen Korrosion und mechanische Beschädigung geschützt sein. Undichtheiten müssen leicht erkennbar sein.
- 4.6.7 Der Füllstand der Chemikaliendosierbehälter muss über eine Füllstandsanzeige jederzeit erkennbar sein.
- 4.6.8 Die Endkontrollstelle ist so auszubilden, dass jederzeit, auch dann, wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben entnommen werden können.
- 4.6.9 Muss die Anlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z. B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann. Die Genehmigungsbehörde ist vor Durchführung der Maßnahmen zu verständigen. Fällt weiterhin Abwasser an, so ist dessen schadlose Beseitigung unverzüglich nachzuweisen. Gleiches gilt entsprechend für die Schlammabeseitigung.
- 4.6.10 Bei Störungen, die zu einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere zur Überschreitung der Einleitungsbedingungen für das Abwasser führen können, sind der Kläranlagenbetreiber und die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 4.6.11 Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Überprüfung und Probennahme erfolgen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. in dessen Auftrag. Die Proben werden vom Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt, von

einem kommunalen Untersuchungsamt, von anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen untersucht.

Überprüfung und Probennahme erfolgen im Allgemeinen **bis zu viermal jährlich**. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probennahmen erhöht werden. Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.

- 4.6.12 Sofern in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, hat der Anlagenbetreiber die in der Eigenkontrollverordnung (insbesondere im Anhang 2) aufgeführten und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen.
- 4.6.13 Die ablaufbezogene Eigenkontrolle ist für die in dieser Genehmigung aufgeführten Parameter mit der in der Eigenkontrollverordnung, Anhang 2, Tabelle 4 Größenklasse ab 100 m³/d angegebenen Häufigkeit durchzuführen. Darüber hinaus sind die Untersuchungen auf die Parameter pro Charge durchzuführen.
- 4.6.14 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6.15 Die Reinigungs- bzw. Abladefläche ist nach jeder Verschmutzung zu säubern. Es ist ferner bei der Tankfahrzeugreinigung darauf zu achten, dass bei Bedarf die Reifen der LKW gereinigt werden. So ist zu vermeiden, dass die Hoffläche verschmutzt wird.
- 4.6.16 Mit Abfallstoffen und / oder Behandlungskemikalien gefüllte Behälter dürfen nicht im Freien zwischengelagert und umgefüllt werden.

4.7 Baurecht und Brandschutz (von der Stadt Mühlacker)

Baugenehmigung

- 4.7.1 Die Nebenbestimmungen und Hinweise in der baurechtlichen Genehmigung der Stadt Mühlacker vom 01.08.2013, Az.: 00435-13-01, sind zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

- 4.7.2 Haustechnische Installationen (Elektro, Lüftung, Gas, Wasser, Abwasser), die durch Brandwände, feuerbeständige, hochfeuerhemmende bzw. feuerhemmende Wände und Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume sowie durch Decken hindurchführen, sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht übertragen werden können (zugelassene Brandschutzklappen, -manschetten, Ummantelungen, Brandschutzkissen, Vermörtelungen) (§§ 15 u. 16 AVO zu §§ 30 u. 31 LBO).
- 4.7.3 Das vereinfachte Brandschutzkonzept vom 07.06.2013 der Harsch Bau GmbH & Co.KG, Brucknerstr. 2, 75015 Bretten, ist Bestandteil der Antragsunterlagen und bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten und umzusetzen.
Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkungen auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange ist mit dem Entwurfsverfasser und dem Leiter der Feuerwehr Mühlacker abzustimmen. Das Brandschutzkonzept und der planerische Teil sind hierzu entsprechend fortzuschreiben.
- 4.7.4 Ergänzend zu den Angaben im vereinfachten Brandschutzkonzept der Firma Harsch Bau GmbH & Co.KG sind die folgenden, weitergehenden Auflagen der Feuerwehr Mühlacker zu beachten:
- a) Auslösung der RWA-Öffnungen (2% der Grundfläche) in den Hallendächern elektronisch gesteuert.
Empfehlung:
auch im bestehenden Hallenteil erforderliche RWA-Öffnungen über Dachöffnungen nachweisen.

- b) Überwachung Treppenraum Achse 7/8 und Meisterbüro mit funkvernetzten Rauchmeldern und akustischer Alarmierung.
- c) Ausführung der Treppenräume mit öffnenbaren Fenstern mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m²/Geschoss. Auslösung manuell jeweils im EG und im obersten Geschoss.
- d) Die Türen zu den Treppenräumen sind als feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (T30RS) auszuführen (Roteinträge in Bauunterlagen beachten).
- e) Die Fluchtwege mit den dazugehörigen Türen müssen mit nachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein. Diese Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind. Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- f) Für das Objekt sind in Absprache mit der Feuerwehr Mühlacker Feuerwehrpläne anzufertigen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Bei baulichen Veränderungen oder Änderungen der Nutzungen sind die Feuerwehrpläne fortzuschreiben. Für die Richtigkeit des Inhalts ist der Ersteller der Unterlagen verantwortlich.
- g) Eine Auflistung der Art und Menge der gelagerten Chemikalien ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

4.8 Betriebsbeauftragte

- 4.8.1 Die Antragstellerin hat im Rahmen der beantragten Tätigkeit gemäß der gesetzlichen Vorgaben folgende Betriebsbeauftragte zu bestellen und der Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Karlsruhe anzuzeigen:
- Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz
 - Betriebsärzte gemäß § 2 Arbeitssicherheitsgesetz
 - Ersthelfer gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz

4.10 Bodenschutz

- 4.10.1 Der Ausgangszustandsbericht ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

5 Hinweise

5.1 Arbeitsschutz

- 5.1.1 Die Arbeitsstättenverordnung mit den zugehörigen technischen Regeln ist zu beachten. Z. B. ist im Bereich der Behandlungsanlage darauf zu achten, dass der Schutz gegen Absturz entsprechend der ASR A2.1 gewährleistet ist.
- 5.1.2 Die benachbarten Streckengleise sind mit einer 110-kV-Bahnstromleitung überspannt. Von allen spannungsführenden Bauteilen dieser Anlage ist ein Abstand einzuhalten. Auf die Bestimmungen der VDE 0115 Teil und 0210, sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaft wird verwiesen.

5.2 Brandschutz

- 5.2.1 Die flächendeckende Überwachung (inklusive Heizung und Lüftung) mit Rauchmeldern und die Aufschaltung auf eine interne Brandmeldeanlage werden dringend empfohlen.

5.3 Wasserrecht

- 5.3.1 Die Abwasserleitung für das Abwasser der Behandlungsanlage sind bis zur Zusammenführung im Hof und sodann bis zur Übergabestelle im Bereich der Grundstücksgrenze entsprechend der Eigenkontrollverordnung regelmäßig zu überprüfen.
Ferner ist die Eigenkontrollverordnung zu beachten.

5.4 Deutsche Bahn AG

5.4.1 Die Bedingungen der DB Services Immobilien GmbH, Bahnhofstr. 5, 76137 Karlsruhe, und der DB Energie GmbH, Kriegsstr. 77, 76133 Karlsruhe, in der Baugenehmigung vom 01.08.2013, Az. 00435-13-01 der Stadt Mühlacker sind zu beachten

6. Begründung

6.1 Sachverhalt

Die Firma Geltz Umwelttechnologie GmbH, Brühlstr. 32, 75223 Niefern-Öschelbronn, hat am 12.03.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen bis zu 100 t/d (bei einer üblichen Tagesbetriebszeit werktags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr von max. 11 h), sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zu 320 t, für den Standort Kerschensteiner Str. 6, FISTNr. 2105, 75417 Mühlacker, beantragt.

Die Antragstellerin wurde am 07.03.2014 auf die frühe und nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf die einschlägigen Richtlinien VDI 7000 und VDI 7001 hingewiesen.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Forschungs- und Produktionsgebäudes mit Büro- und Sozialräumen“ auf dem Grundstück Kerschensteinerstraße 6 in Mühlacker wurde am 01.08.2013, Az. 00435-13-01 von dem Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Mühlacker erteilt. Hierbei wurden die Stellungnahmen des Brandschutzes, des Umweltamtes des Landratsamts Enzkreis, der DB Services Immobilien GmbH und der Stadt Mühlacker Grundstücksentwässerung mit berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest teilt in Ihrer Stellungnahme vom 30.04.2014 mit, dass die Stellungnahme zum Baugesuch vom 26.07.2013 weiterhin gültig bleiben.

6.2 Rechtliche Würdigung

Bei dem beantragten und oben unter Nr. 3 beschriebenen Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.8.1.1 G E und 8.12.1.1 G E des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und bedarf der Genehmigung nach den §§ 4, 10 BImSchG.

Für den genannten Antrag hat das Regierungspräsidium ein förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.8.1.1 G E und 8.12.1.1 G E des Anhangs zu dieser Verordnung durchgeführt. Damit verbunden war die Pflicht zur Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG, vgl. dessen Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“, Nr. 8.5) und der 9. BImSchV.

Der Untersuchungsrahmen für die notwendige Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) der Antragstellerin wurde auf der Grundlage des Termins am 06.12.2013 festgelegt.

Gemäß § 10 BImSchG wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

Stadt Mühlacker,

- Eigenbetrieb Abwasser,
- Stadtbrandmeister

Landratsamt Enzkreis,

- Fachbereich Naturschutz,
- Fachbereich Umweltamt (Gewässerschutz, Bodenschutz)

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest

Das Vorhaben wurde am 23.05.2014 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Internetseite der Stadt Mühlacker öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 26.08.2014 sowie ggf. die folgenden Werktage bestimmt.

Die Antragsunterlagen lagen, jeweils einschließlich, von Montag, den 02.06.2014 bis einschließlich Dienstag, den 01.07.2014, bei der Stadt Mühlacker und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 02.06.2014 zu laufen und endete am 15.07.2014. In dieser Frist wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde am 28.07.2014 aufgehoben. Die Aufhebung wurde am 28.07.2014 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Internetseite der Stadt Mühlacker öffentlich bekannt gemacht

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV

Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, d. h. auf Menschen, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter, des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu ermitteln (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Ermittlung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie ggf. der Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigenen Erkenntnissen zusammenfassend darzustellen und zu bewerten (§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV). Als Bewertungsmaßstäbe sind die für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Nachfolgend werden zunächst die Auswirkungen der in Ziffer 1 benannten Errichtung und Betrieb der Anlage der Firma Geltz Umwelttechnologie GmbH in der Kerschensteiner Str. 6, FIStNr. 2105, 75417 Mühlacker, auf die Umwelt zusammengefasst dargestellt.

1. Ausgangslage und Begründung für das Vorhaben

Am Standort der zukünftigen Abfallbehandlungsanlage (Anlage zur chemischen Behandlung von Abfällen) befand sich vorher ein seit längerem stillgelegter Galvanikbetrieb, eine Nachfolgenutzung nach Einstellung des Galvanikbetriebs erfolgte seither nicht. Hierzu erfolgte im Vorfeld des Vorhabens bereits eine Beurteilung „Vergleich der Umweltauswirkungen – Gegenüberstellung von einer Galvanik und einer Anlage zur Abwasserbehandlung“ durch die DEKRA. Es handelt sich hier um einen Altlastenstandort. Maßnahmen zur Altlastenerkundung und Sanierung wurden bereits im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb mit dem Landratsamt Enzkreis und der Stadt Mühlacker geregelt.

Der vorgesehene Aufstellbereich der geplanten Anlage ist nach vorliegenden Genehmigungen damit bereits vollständig versiegelt.

Für den Standort liegt kein Bebauungsplan vor, nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um gewerbliche Bauflächen, d. h. es handelt sich hier um einen sogenannten unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Standort wird südlich durch die Eisenbahnlinie begrenzt, nach Westen und Osten grenzen gewerbliche Nutzungen an. Das Gebiet nördlich über der Kerschensteinerstrasse ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen und enthält auch Wohnnutzung.

Vorhabensgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Abfalllagerung und –behandlung innerhalb von baurechtlich bereits genehmigten Gebäudeteilen.

In den geplanten Anlagen sollen Abfälle durch nachfolgende Verfahren behandelt werden:

- Neutralisation saurer und alkalischer Abwässer,
- Elimination von Metallen aus Abwässer,
- Entgiftung cyanidhaltiger Abwässer,
- Entgiftung chromathaltiger Abwässer,
- Trennung von Öl-Wasser-Gemischen,
- Behandlung tensidhaltiger Spülwässer.

Daneben ist geplant, in der Anlage auch Ionenaustauscher zu regenerieren; die anfallenden Spülwässer werden in der Abfall-/Abwasserbehandlungsanlage aufgearbeitet. Ebenso ist vorgesehen, angenommene Abfälle, teils hier nur zwischenzulagern und zur Behandlung an Dritte abzugeben, wenn eine Behandlung am Standort technisch

oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Hierzu sind innerhalb der Halle bzw. im Falle entzündlicher Stoffe, in einem Lösemittelager entsprechende Kapazitäten vorgesehen.

2. Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen

Die nachfolgende Darstellung der Auswirkungen, die das beantragte Vorhaben auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, basiert insbesondere auf folgenden Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsstudie zur Errichtung eines Betriebes zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen am Standort Mühlacker vom 11.03.2014, Ritter und Vonier GmbH
- Vereinfachtes Brandschutzkonzept, Harsch Bau GmbH & Co.KG, vom 07.06.2013
- Geräuschimmissionsprognose, rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG, vom 16.01.2014
- Naturschutzfachliche Prüfung, Thomas Köberle – Büro für Landschaftsökologie, vom Februar 2014

3. Auswirkung auf Luft und Klima

3.1 Luftschadstoffe:

Als mögliche Wirkfaktoren auf das Schutzgut Luft sind das mögliche Ausgasen aus den zu behandelnden Eingangsstoffen bei der chemischen Behandlung sowie die Verdrängungsluft aus den Prozessen relevant.

Die gesamten Behandlungsanlagen sind geschlossen ausgeführt und Umfüllvorgänge erfolgen im geschlossenen System. Anfallende Verdrängungsluft bei der Anlieferung, aus den Reaktionsbehältern wie auch aus der Randabsaugung bei Kleinmengenanlieferung, wird über einen zweistufigen Wäscher geführt.

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurden die Emissionen aus der Abwasser-/Abfallbehandlung betrachtet. Hierbei wurde festgestellt, dass die maximalen Prozessmissionen die Emissionsgrenzwerte der TA Luft einhalten.

Es bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass durch das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Luft keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

3.2 Gerüche:

Bei den Betrieb der Abwasser-/Abfallbehandlung ist im Allgemeinen nicht mit Geruchsemissionen zu rechnen. Bei der Anlieferung wird in den Anliefertanks anfallende Verdrängungsluft über die Abgasreinigung geführt. Mit diffusen Emissionen ist nicht zu rechnen, dies gilt auch für Gebindeentleerungen, da der Annahmehbereich ebenfalls an die Abluftreinigung mittels Randabsaugung angeschlossen ist.

Eine Geruchswahrnehmung im Umfeld ist nicht zu erwarten auf dem Betriebsgelände noch in der nächstgelegenen Wohn-/Gewerbebebauung.

3.3 Klima:

Durch das Vorhaben werden weder neue Flächen in Anspruch genommen noch Änderungen an bestehenden Flächen, etwa durch Versiegelung, vorgenommen. Mikro- oder makroklimatische Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen auf die Landschaft

Es erfolgt kein Eingriff in die Landschaft durch Baumaßnahmen, da vollständig auf vorhandene, genehmigte bauliche Anlagen zurückgegriffen wird.

5. Auswirkungen auf den Boden

Am Standort der zukünftigen Abfallbehandlungsanlage befand sich früher ein Galvanikbetrieb. Es handelt sich deswegen auch um einen Altlastenstandort. Maßnahmen zur Altlastenerkundung und Sanierung wurden bereits geregelt. Soweit im Boden Belastungen verblieben, werden diese durch die sehr umfangreichen VAWS-Schutzmaßnahmen, wie sie bereits im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt wurden, und die damit gegebene Versiegelung bestmöglich vor einer Mobilisierung geschützt und eine Auswaschung / ein Eintrag ins Grundwasser damit verhindert. Der gesamte Anlagenbereich ist, wie bereits in der Baugenehmigung geregelt, nach unten über eine PE-Folie (mit bauaufsichtlicher Prüfung) abgedichtet. Zudem ist der gesamte Bodenbereich zusätzlich beschichtet. Die Halle ist als Auffangwanne ausgeführt, die über die Anforderungen nach VAWS hinaus als Löschwasserrückhaltung dimensioniert ist. Die Dichtfunktion der Folie ist über Kontrollschächte kontrollierbar. Die Tankwagenannahme ist über einer Auffangwanne ausgeführt, die Entladung erfolgt über ANA.

Schädliche Bodenauswirkungen sind nicht zu erwarten.

6. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte auch eine naturschutzrechtliche Prüfung. Zusammenfassend wurde dort festgestellt: „Die Untersuchungsfläche weist einen sehr geringen Biotopwert auf. An Lebensraumtypen sind nur Gehölze in unterschiedlichen Sukzessionsstadien vorzufinden. Säume sind nur reliktiert und extrem artenarm anzutreffen. Die Altersstruktur und Artenzusammensetzung der Gehölze zum einen, die starke Beschattung, und die Lage zwischen Bebauung und Verkehrswegen (Lärm) sind weitere Punkte für eine geringe ökologische Wertigkeit der Flächen.“

7. Auswirkungen auf das Wasser

Abwasser fällt bei der Abwasser-/Abfallbehandlung als wesentliches Behandlungsprodukt an. Wesentliches Merkmal des Vorhabens ist, dass anfallendes Abwasser grundsätzlich bis zum Vorliegen der Abwasserwerte innerhalb der Anlage in Klarwasserbehältern zwischengespeichert wird. Ein Abfluten in die öffentliche Kanalisation erfolgt erst, wenn die Analysenbefunde der untersuchten Komponenten den Vorgaben unter Nr. 4.6.2, 5.1.7, 5.1.8 und 5.1.11 entsprechen. Andernfalls wird das zwischengespeicherte Abwasser in die Anlage zur Nachbehandlung rückgeführt oder erforderlichenfalls für eine Weiterbehandlung an anderer Stelle mittels Tankfahrzeug abgefahren.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Abwasser können für den Standort selbst ausgeschlossen werden und durch die getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung anforderungskonformer Abwasserqualität sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen in Zusammenhang mit der Indirekteinleitung und möglichen Auswirkungen auf die kommunale Abwasserbehandlung auszuschließen.

8. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Im näheren Umfeld des Standortes befinden sich verschiedene Schutzgebietstypen, so das nächstgelegene FFH-Gebiet NR.: 7018342 „Enztal bei Mühlacker“ mit einer Fläche von 30639200 m² in einem Abstand von >650 m nordwestlich des Anlagenstandortes. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Enztal zwischen Niefern und Mühlacker“, südwestlich des Standortes gelegen, weist bereits einen Abstand von

deutlich mehr als 2 km auf. Weitere Naturschutzgebiete (NSG) sind das NSG „Kammertenberg“ in noch etwas größerer Entfernung süd-östlich sowie ost-südöstlich das NSG „Felsengärten Mühlhausen“. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete, hier das Gebiet „Enztal Mühlhausen – Roßwag“ liegt ca. 2,5 km ost-südöstlich des Standortes. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung und der offensichtlich geringen Auswirkung des Vorhabens fehlt es an der Betroffenheit dieser Gebiete durch das Vorhaben.

9. Auswirkungen auf den Menschen (einschl. menschliche Gesundheit)

Neben der indirekten Einwirkung durch luftfremde Stoffe, die bereits unter Nr. 3.1 dieses Kapitels dargestellt sind, sind die Auswirkungen durch Lärm zu betrachten.

Durch das Vorhaben sind Lärmemissionen im Wesentlichen nur auf den anlagenbedingten Fahrverkehr zurückzuführen, der sich zudem auf den Tagzeitraum beschränkt und hinsichtlich des Gesamtaufkommens als untergeordnet anzusehen ist. Die prozessbedingten Lärmemissionen sind gering und werden keinen merklichen Immissionsbeitrag in der Anlagenumgebung leisten. Gemäß der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH, Im Weiler 7, 74523 Schwäbisch Hall, werden die um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch bei Zugrundelegung maximaler Betriebsbedingungen sowohl tags als auch nachts an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bestandsbebauung eingehalten. Hierbei wurden jeweils zu Recht die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet bzw. für ein Gewerbegebiet angesetzt. Da diese Immissionsrichtwerte eingehalten werden kann offen bleiben, ob sich die Bestandsbebauung in einem Gebiet befindet, dessen Schutzwürdigkeit der eines Mischgebietes oder eines Gewerbegebietes entspricht.

Schädliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

10. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich nicht.

Abschließend ist festzustellen, dass auf Grund der Nutzung der bestehenden Einrichtungen sowie der geringen Zusatzemissionsbelastungen bei Luft und Schall das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich einzustufen ist.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Insbesondere ist das Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die zuständige Behörde durchgeführt worden.

Das Vorhaben ist auch nach § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigungsfähig. Soweit dies erforderlich ist, wird durch Nebenbestimmungen im Sinne des § 12 BImSchG sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Mit den Nebenbestimmungen kann die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Beachtung der sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und Betrieb der Anlage sichergestellt werden (§ 6 Abs. 1 i.V. m. §§ 5 und 7 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwässern nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und zum Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage nach § 48 Wassergesetz (WG) ein.

Nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) muss der Genehmigungsbescheid enthalten:

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers, (s. Nr. 6.1)
2. die Angabe, dass eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage, (s. Nr. 6.1)

3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage (s. Nr. 6.1) sowie den Bericht über den Ausgangszustand (s. Nr. 4.10.1),
- 3a. die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen einschließlich der Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (hier nicht erforderlich)
4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung, (s. Nr. 4ff)
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen; bei UVP-pflichtigen Anlagen ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen, (s. Nr. 6.2)
6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, (s. Nr. 6.2)
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung. (s. Nr. 8)

Außer den nach § 21 Absatz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, (s. Nr. 4ff)
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen (s. Nr. 4ff)
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an (s. Nr. 4ff)
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie

- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs, (s. Nr. 4ff)
 5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung. (nicht zu erwarten)

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c) sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus §§ 1, 3 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 Nr. 8.8.1.1 und 8.12.1.1 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Standort liegt kein Bebauungsplan vor, nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um gewerbliche Bauflächen. Im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ist hier von einem sogenannten unbeplanten Innenbereich auszugehen. Zwar handelt es sich um einen industrietypisch potentiell „erheblich belästigenden Gewerbebetrieb“, der in einem Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein bauplanungsrechtlich bedeutsames, anlagentypisch vorhandenes Konfliktpotential bergen kann. Gemäß § 15 Abs. 3 BauNVO ist die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten jedoch nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um einen erheblich belästigenden Gewerbebetrieb handelt. Dies ist nicht der Fall. Der Betrieb ist im Hinblick auf Betriebsweise und Beschaffenheit nicht industriell geprägt. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind erhebliche Störungen der Nachbarschaft durch die Tä-

tigkeiten nicht zu erwarten. Insbesondere finden die Tätigkeiten überwiegend in Hallen oder unter einer Überdachung statt. Der Betrieb ist daher als atypisch anzusehen.

Die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist in §§ 53 ff BImSchG sowie in der 5. Verordnung zum BImSchG (5. BImSchV) geregelt. Im Anhang I der 5. BImSchV werden unter der Ziffer 44 Anlagen nach Nr. 8.12.1 des Anhangs I der 4. BImSchV aufgeführt. Folglich ist der Anlagenbetreiber grundsätzlich verpflichtet, einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.

Nach § 6 der 5. BImSchV hat die zuständige Behörde auf Antrag den Betreiber einer im Anhang I der 5. BImSchV aufgeführten Anlage von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall aus den in § 53 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich ist. Ein Immissionsschutzbeauftragter ist nicht erforderlich, wenn

1. von den Anlagen ausgehende Emissionen nicht relevant sind,
2. technische Probleme der Emissionsbegrenzung nicht auftreten oder
3. die Erzeugnisse nicht geeignet sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen.

Diese Voraussetzungen treffen vollumfänglich auf den Antragsteller zu. Auf die Ausführungen unter Nr. 6.2 hier die Ziffer 3 der „Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV“ wird verwiesen.

Die Fa. Geltz Umwelttechnologie ist daher gemäß ihre, Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten zu befreien.

Auf Grundlage des Antrags vom 12.03.2014 wird eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Bei der Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Abwässer sowie andere flüssige Abfälle) handelt es sich um eine Abwasservorbehandlungsanlage gemäß §§ 54 Abs. 1 Nr. 1, S.2, Abs. 2 WHG, 48 Abs. 1 S. 1 WG. Die Genehmigungspflicht entfällt nicht gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 WG. Die Genehmigung wird auch nicht durch eine Anzeige nach § 48 Abs. 2 WG ersetzt, da keine wesentliche Änderung der Anlage vorliegt.

Nach Vorbehandlung der gefährlichen Abfällen (Abwässer sowie andere flüssige Abfälle) wird das Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Mühlacker eingelei-

tet. Diese Indirekteinleitung bedarf einer Genehmigung nach § 58 WHG. Die Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Diese Anforderungen sind durch die Nebenbestimmungen unter Nummer 4.6 umgesetzt und es wird eine Abwasservorbearbeitungsanlage betrieben, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung wird nicht durch eine Anzeige ersetzt, da die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. dem Anhang der Indirekteinleitungsverordnung nicht erfüllt sind. Die Einleitungshöchstwerte (Nebenbestimmung 4.6.2) beruhen auf Anhang 27 der Abwasserverordnung. Nebenbestimmung 4.6.3 beruht auf § 6 der Indirekteinleitungsverordnung.

Auf dem Betriebsgelände erfolgen die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der gesamte Anlagenbereich wird – wie bereits in der Baugenehmigung geregelt, nach unten über eine PE-Folie (mit bauaufsichtlicher Prüfung) abgedichtet, zusätzlich wird der gesamte Bodenbereich zusätzlich beschichtet. Die Halle ist als Auffangwanne ausgeführt, die über die Anforderungen nach VAWS hinaus auch zur Löschwasserrückhaltung dimensioniert ist. Die Dichtfunktion der Folie ist über Kontrollschächte kontrollierbar. Die Anforderungen nach § 62 WHG werden beachtet.

Die frühe und nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Antragstellerin erfolgte durch ein Informationsblatt, das als 4-seitiger Einleger im Mühlacker Tagblatt am 26.04.2014 beigelegt wurde. Hierzu gab es etwa 20 mündliche Kommentare, die meisten von Anwohnern der näheren Umgebung. Inhalt der Kommentare war die weitere Nutzung des bisher brachliegenden Grundstücks eines ehemaligen Galvanikbetriebes und die damit zusammenhängende Sanierung des Grundstückes. Hierbei

handelte es sich um positive Anmerkungen über die zukünftige Nutzung. Einige Anwohner nutzten die Gelegenheit, um die Räumlichkeiten zu besichtigen. Es wurde eine Führung durch die Geschäftsräume durchgeführt und die Arbeit erklärt. Insbesondere die Arbeiten in der Forschung zusammen mit verschiedenen Universitäten in Europa und dem Fraunhofer Institut IGB in Stuttgart fanden erhebliche Beachtung. Nach Fertigstellung wird im Frühjahr 2015 ein Tag der offenen Tür auf vielfachen Wunsch stattfinden. Des Weiteren werden in der Folgezeit kleinere Veranstaltungen, z. B. Betriebsführungen für interessierte Gruppen, zur Information der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die frühe und nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte bereits beim Erwerb des Grundstücks und den anschließenden Sanierungs- und Baumaßnahmen im Jahr 2013 durch entsprechende Mitteilungen in der örtlichen Presse.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der **maximal zulässigen Menge** an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das o. a. Urteil des BVerwG vom 13.03.2008). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits aus-

geschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Zu den so berechneten „reinen“ Entsorgungskosten kommen Kosten für die Reinigung der Reaktionsbehälter von $18 \times 10 \text{ m}^3 = 180 \text{ m}^3$ und Übernahmebehälter von $2 \times 28 \text{ m}^3 = 56 \text{ m}^3$, insgesamt 236 m^3 hinzu.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.03.2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Im hier vorliegenden Fall entsprechen die Transportkosten, die in den Entsorgungskosten eingerechnet sind, in etwa dem 15 % igen Zuschlag, so dass auf diesen verzichtet wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aufgrund der von der Antragstellerin genannten Entsorgungskosten in folgender Höhe:

Anlagenteile - Bezeichnung	Abfallart	max. Lagermengen	Entsorgungskosten (incl. Transportkosten)	
			€/t	Summe
Lagerbereiche und Reaktions- behälter	Siehe 3.	320 t	120,00	38.400 €
Reinigung Re- aktionsbehälter und Übernah- metanks	Siehe 3.	2 Übernahmetanks à 28 m ³ + 18 Reaktionsbehälter a 10 m ³ = 236 m ³ Zeitaufwand je Behälter ca. 30 min => Gesamtauf- wand 20 Behälter x 30 min = 600 min (10 h)	110,00 €/h	1.100 €
Summe Entsorgungskosten incl. Transport (netto)				39.500 €
zzgl. 19 % USt.				7.505 €
Summe (brutto)				47.005 €
			gerundet	47.000 €
zu erbringende Sicherheitsleistung				47.000 €

Dieser Berechnung liegen die von Ihnen genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die wir mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abgeglichen haben.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nr. 4.2 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch auf-

grund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung - in Ausübung des Auswahlermessens zur Art des Sicherungsmittels - sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht kommt.

Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

7. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert am 21.3.2013 und den Nrn. 8.1.1, 8.7.1, 8.14 und 13.2.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzUM).

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten	500.000 €
- davon Baukosten	0 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
gemäß Nrn. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses UM

500.000 € x 0,8 % = 4.000 €

und
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung **7.000 €**
gemäß Nr. 8.7.1 des Gebührenverzeichnisses UM

4.000,- € x 175 v.H. = 7.000 €

 2. Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen **1.500 €**
Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines
Immissionsschutzbeauftragten gemäß Nr. 8.14 des
Gebührenverzeichnisses UM
Gebührenrahmen
500 – 15.000 € = 1500 €

 3. Wasserrechtliche Genehmigung § 48 WHG **1.500 €**
gemäß Nr. 13.2.1 des Gebührenverzeichnisses UM
Gebührenrahmen
25 - 20.000 € = 1.500 €

 4. Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG **2.500 €**
gemäß Nr. 13.2.2 des Gebührenverzeichnisses UM
Gebührenrahmen
25 - 20.000 € = 2.500 €
- Die Gebühr beträgt insgesamt 12.500 €**

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen andere Zahlungsart bevorzugen, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie

Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, **IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Landhäußer

